

# **Amtliche Mitteilungen**

## **Verkündungsblatt**

28. Jahrgang, Nr. 34, 31.08.2007

**Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung (Vorb0)  
für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 28. August 2007

**Ordnung  
zur Feststellung der besonderen Vorbildung (VorbO)  
für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik  
des Fachbereichs Informatik  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 28. August 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und des § 3 Abs. 1 Nr. 1b der Master-Prüfungsordnung (MPO) für den Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund vom 27. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund Nr. 33 vom 31.8.2007), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht:**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung
- § 3 Kommission
- § 4 Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung
- § 5 Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 6 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren
- § 7 Wiederholung
- § 8 Geltungsdauer
- § 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## § 1

### Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik setzt für Absolventen von Diplom- oder Bachelor-Studiengängen, die dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich nahe sind, neben dem qualifizierten Abschluss eines dieser Studiengänge auch den Nachweis einer besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) der Master-Prüfungsordnung (MPO) voraus.
- (2) Der Studiengang ist als konsekutiver Studiengang zu einem vorhergehenden Studium konzipiert, das sowohl betriebswirtschaftliche Grundlagen als auch die Grundzüge der Wirtschaftsinformatik und der Informatik vermittelt. Diese Grundlagenkenntnisse sind für das Studium unverzichtbar und werden von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Diplom- oder Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik als gegeben angesehen. Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss eines dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich nahen Studiengangs müssen diese Grundlagenkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung im Rahmen einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit oder durch bereits erbrachte und als mindestens äquivalent anerkannte Leistungen nachweisen.

## § 2

### Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung

- 1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund wird in der Regel zu jedem Zulassungstermin durch den Fachbereich Informatik der Fachhochschule Dortmund durchgeführt.
- (2) Die Termine für die Vorlage von Anträgen auf Zulassung zu dem Verfahren und für die Durchführung des Verfahrens werden vom Fachbereich Informatik festgelegt und rechtzeitig in der Hochschule und in einschlägigen Publikationen bekannt gemacht.
- (3) Der Antrag auf Zulassung muss mit den erforderlichen Unterlagen bis zum festgelegten Termin der Fachhochschule Dortmund vorgelegt werden. Als Nachweis der Einhaltung gilt der Eingang bei der Fachhochschule Dortmund. Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge auf Zulassung werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber war ohne Verschulden an einer fristgerechten Antragstellung gehindert.
- (4) Dem Antrag gemäß Absatz 3 sind in amtlich beglaubigter Form die Nachweise über ein abgeschlossenes Hochschulstudium gemäß § 1 Abs. 2 und über die Gesamtnote (mit der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma) sowie ggf. Belege der Leistungen, die gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 die besondere Vorbildung nachweisen, beizufügen.
- (5) Die Zulassung zum Feststellungsverfahren setzt voraus, dass die Unterlagen gemäß Absatz 4 vollständig vorliegen.
- (6) Über die Zulassung zum Feststellungsverfahren entscheidet die Kommission gemäß § 3.

## § 3

### Kommission

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bilden die Fachbereiche Informatik und Wirtschaft eine gemeinsame Kommission.
- (2) Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Wirtschaft und Informatik aus dem jeweiligen Kreis der Professorinnen und Professoren, die am Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Fachhochschule Dortmund beteiligt sind, vorgeschlagen und vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Informatik gewählt werden. Jeweils zwei Mitglieder sollen dem Fachbereich Wirtschaft und dem Fachbereich Informatik angehören.

- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter mindestens ein weiteres Mitglied anwesend ist. Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters.
- (4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung.

#### **§ 4**

##### **Umfang und Inhalt des Feststellungsverfahrens; Bewertung**

- (1) Die Feststellung der besonderen Vorbildung erfolgt im Rahmen einer Überprüfung der Grundlagenkenntnisse der Betriebswirtschaft, der Wirtschaftsinformatik und der Informatik durch die Kommission gemäß § 3. Sie kann nachgewiesen werden durch
  1. die erfolgreiche Teilnahme an einem Fachgespräch von etwa dreißig Minuten Dauer oder in einer Klausurarbeit von etwa zwei Zeitstunden Dauer oder
  2. bereits erbrachte und als mindestens äquivalent anerkannte Leistungen.Die Prüfungsformen Fachgespräch oder Klausurarbeit legt die Kommission für alle Bewerberinnen und Bewerber eines Feststellungsverfahrens einheitlich fest.
- (2) Die besondere Vorbildung gilt als nachgewiesen, wenn die Kommission das Fachgespräch oder die Klausurarbeit nach Absatz 1 Nr. 1 mit „bestanden“ bewertet hat oder die besondere Vorbildung gemäß Absatz 1 Nr. 2 von Amts wegen festgestellt wurde.
- (3) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis der Klausurarbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit "nicht bestanden" bewertet.

#### **§ 5**

##### **Bekanntgabe des Ergebnisses**

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Fachbereich Informatik schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid, dass die Vorbildung nicht nachgewiesen wurde, ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 6**

##### **Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift, Widerspruchsverfahren**

- (1) Über den Ablauf des Feststellungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 ersichtlich sind.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Informatik schriftlich zu stellen. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet die Kommission gemäß § 3.

### **§ 7 Wiederholung**

Bewerberinnen oder Bewerber, die den Nachweis der besonderen Vorbildung im Verfahren gemäß § 4 nicht erbracht haben, können sich frühestens dem nächsten Feststellungsverfahren unterziehen.

### **§ 8 Geltungsdauer**

Die Feststellung der besonderen Vorbildung gilt für die beiden auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermine. Bei nachweislich nicht zu vertretenden Gründen verlängert sich die Frist entsprechend.

### **§ 9 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 20.06.2007 und des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 03.07.2007.

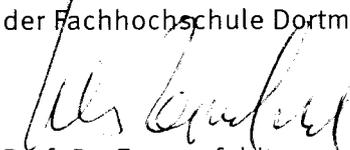
Dortmund, den 28. August 2007

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Menzel

Der Dekan  
des Fachbereichs Informatik  
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Zeppenfeld